



GESCHÄFTSORDNUNG PRÄSIDIUM

VORBEMERKUNG

PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER ORDNUNG DES HBSV GELTEN JEWEILS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung (GOP) regelt Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeit und Arbeitsorganisation innerhalb des Präsidiums und der von ihm beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiter des HBSV.
2. Die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung richtet sich nach der Amtszeit des gesamten Präsidiums. Zu Beginn einer Amtszeit hat sich das Präsidium, in der konstituierenden Sitzung, eine neue Geschäftsordnung zu geben.
3. Diese Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung des HBSV.

§ 2 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Die Zusammensetzung des Präsidiums ergibt sich aus § 47 der Satzung des HBSV.
2. Organ des Präsidiums ist die Präsidiumssitzung.

B. BERATUNGEN

§ 3 Präsidiumssitzungen

1. Beratungen des Präsidiums erfolgen grundsätzlich im Rahmen von Präsidiumssitzungen.
2. Zur besseren Koordinierung und zur kollektiven Erörterung der Präsidiumsarbeit trifft sich das Präsidium regelmäßig, grundsätzlich einmal im Monat.
3. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung und den Tagungsort. Die Einladung zur Präsidiumssitzung erfolgt mindestens drei Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Teilnehmer der Präsidiumssitzung sind das Präsidium und der Geschäftsführer.
5. Die Anwesenheit ist Pflicht. Bei Verhinderung ist die Abwesenheit rechtzeitig dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied rechtzeitig anzuzeigen.
6. Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten. Ist dieser Verhindert, bestimmen die Vizepräsidenten aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
7. Über Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem Beschlüsse, Vorgehensweisen, Arbeitsaufträge und Termine hervorgehen.
8. Die Protokollführung erfolgt nach folgendem Turnus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Wettkampfsport
 - c. Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Breitensport
 - d. Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Finanzen
 - e. Vorsitzender der hbsj
9. Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des Präsidiums kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Desweiteren können Gäste, zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder zur ganzen Sitzung, geladen werden, ohne dass die Öffentlichkeit zugelassen wird.
10. Für Anträge und Beschlussvorlagen besteht keine Form- und Fristenfordernis.
11. Der Präsident kann eine Präsidiumssitzung in begründeten Fällen absagen.

§ 4 E-Mails

1. Beratungen des Präsidiums und seiner Mitglieder können auch im Umlaufverfahren durch E-Mails erfolgen.
2. Die Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, soweit dies erforderlich ist und sie nicht abwesend sind, E-Mails von Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 72 Stunden zu beantworten.
3. Die E-Mails gelten als Protokoll der Beratung im Sinne von § 3 Abs.6 dieser Ordnung.

§ 5 Telefon

1. Beratungen des Präsidiums und seiner Mitglieder können auch per Telefon(-konferenz) erfolgen.
2. Zwecks Förderung der Kommunikation innerhalb des Präsidiums sollten sich die Mitglieder des Präsidiums mindestens einmal im Monat gegenseitig anrufen.

§ 6 Klausurtagungen

1. Zur Steigerung der Effektivität und Produktivität der Präsidiumsarbeit kann sich das Präsidium über einen längeren Zeitraum treffen, um ein oder mehrere bestimmte Aufgaben zu bearbeiten (sog. Klausurtagung).

2. Klausurtagungen finden bei Bedarf und auf Beschluss des Präsidiums, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr statt.
3. Die Vorschriften zur Präsidiumssitzung (vgl. § 3) finden sinngemäße Anwendung auf die Klausurtagung.

C. BESCHLUSSFASSUNGEN

§ 7 Allgemeines

1. Jedes Präsidiumsmitglied hat in seinem Geschäftsbereich zunächst alleinige Entscheidungsgewalt, soweit die Satzung und die Ordnungen des HBSV nichts anderes bestimmen.
2. Mitglieder des Präsidiums können jedoch bei wichtigen Angelegenheiten diese zur Aussprache bringen und eine Beschlussfassung herbeiführen, die dann bindenden Charakter hat. Gleiches gilt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Präsidiumsmitgliedern (vgl. § 48 Abs.3 der Satzung des HBSV).
3. Beschlüsse des Präsidiums sind für alle seine Mitglieder und für die hauptamtlichen Mitarbeiter verbindlich und durch sie auszuführen, soweit ihre Zuständigkeit betroffen ist.

§ 8 Beschlüsse im Rahmen von Präsidiumssitzungen

1. Jede ordnungsgemäß eingeladene Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, unabhängig der anwesenden Präsidiumsmitglieder.
2. Die Beschlussfassung erfolgt ohne Ausnahmen offen.
3. Die einfache Mehrheit ist für jeden Beschluss ausreichend, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 9 sonstige Beschlüsse

1. Im Rahmen von Beratungen per E-Mail und Telefon können Beschlussfassungen erfolgen.
2. Dazu bedarf es einer ausformulierten Beschlussvorlage, die grundsätzlich so vorbereitet werden sollte, dass eine Beschluss mittels Zustimmung („ja“) oder Ablehnung („nein“) gefasst werden kann.
3. Für Beschlussfassungen im Rahmen von Klausurtagungen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 8.



D. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 10 Allgemeines

1. Die Aufgaben des Präsidiums sind in der Satzung und den Ordnungen des HBSV geregelt. Durch Beschlüsse der Mitglieder- und Ligaversammlung können sich weitere Aufgaben ergeben.
2. Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus der Verteilung der Geschäftsbereiche.

§ 11 Geschäftsbereiche

Die Geschäftsbereiche sind folgendermaßen aufgeteilt:

Finanzen:	Simone Ruppel / Petra Paulus
Breitensport:	n.n.
Wettkampfsport:	Michael Schulze
Öffentlichkeitsarbeit:	Olaf Hornig

Einzelne Aufgabenbereich sind zur Zeit nicht abgetrennt.

E. GESCHÄFTSSTELLE

§ 12 Allgemeines

1. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Anlaufstelle des HBSV.
2. Sie ist Dienstort der hauptamtlichen Mitarbeiter des HBSV.

§ 13 Aufgaben Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer leitet und betreut die Geschäftsstelle.
2. Schreiben, Anfragen, und Informationen, die in der Geschäftsstelle eingehen, sind vom Geschäftsführer umgehend zu bearbeiten und rechtzeitig gemäß der Zuständigkeit an die betreffenden Funktionäre bzw. Vereine weiterzuleiten.
3. Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Beschlussfassungen der Organe des HBSV und den Weisungen des Präsidiums.

§ 14 Aufgaben Sportdirektor

1. Der Sportdirektor leitet und organisiert den Geschäftsbereich Wettkampfsport in der Geschäftsstelle.



2. Die Aufgaben ergeben sich aus den Beschlüssen der Organe des HBSV und den Weisungen des zuständigen Präsidiummitglieds.

F. INKRAFTTRETEN

Vorstehender Ordnungstext wurde von der Präsidiumssitzung des HBSV am XX.XX.2001 in XX angenommen. Änderungen können nur im Rahmen von Präsidiumssitzungen mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.



Hessischer Baseball & Softball Verband e.V.